

L 15 SB 151/16 RG

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Abteilung

15

1. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 15 SB 151/16 RG

Datum

26.10.2016

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Eine erneute, d.h. wiederholte Anhörungsrüge ist nicht statthaft.

I. Die mit dem am 12.09.2016 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangenen Schreiben erhobene erneute Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 14.06.2016, Az.: [L 15 SB 97/16 B ER](#), wird als unzulässig verworfen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Es liegt ein schwerbehindertenrechtlicher Rechtsstreit im einstweiligen Rechtsschutz zugrunde.

Mit Beschluss des Senats vom 14.06.2016, Az.: [L 15 SB 97/16 B ER](#), wurde die Beschwerde des Beschwerdeführers und Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Regensburg vom 12.05.2016 zurückgewiesen, mit dem es das SG abgelehnt hatte, den Beschwerdegegner im Weg des einstweiligen Rechtsschutzes zur Feststellung eines Grads der Behinderung von 100 (statt bisher 80) nach [§ 69](#) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch und des Vorliegens der gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen G sowie zur Aushändigung eines "zuzahlungsfreien Parkscheins" zu verpflichten.

Gegen diesen Beschluss erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 24.06.2016 eine Anhörungsrüge, die mit Beschluss des Senats vom 23.08.2016, Az.: L 15 SB 111/16 RG, als unzulässig verworfen wurde.

Anschließend hat sich der Beschwerdeführer mit einem beim Bayer. Landessozialgericht (LSG) am 12.09.2016 eingegangenen Schreiben erneut an das Gericht gewandt und Folgendes vorgetragen: "Ich habe ein Recht auf ein ordentliches Gericht, aber auf keins die Tatsachen verdreht Gesetze bricht um Straftäter zu decken! Ich werde euch nie akzeptieren und von vornherein ablehnen! ... Ihr sollt in der Hölle schmoren! Ihr u. euere Kindes-Kinder! ... Dieser Beschluss vom 23.08.2016 wird angefochten und für nichtig erklärt!" Weiter hat er dem Senat "Korruption, Bestechlichkeit, Selbstjustiz, ... eine krankhafte Verfolgungsmentalität im Amt" und "Amtsmissbrauch" vorgeworfen. Auf einer Kopie des Beschlusses vom 23.08.2016, dort vor dem Tenor des Beschlusses, hat er zudem folgenden Hinweis angebracht: "Gilt für beide Beschlüsse!"

Den vom Beschwerdeführer gestellten Befangenheitsantrag hat der Senat mit Beschluss vom 25.10.2016, Az.: L 15 SF 285/16 AB, als offensichtlich unzulässig verworfen.

II.

Die Anhörungsrüge ist gemäß [§ 178 a Abs. 4 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen.

1. Auslegung des Begehrens des Beschwerdeführers

Das am 12.09.2016 beim LSG eingegangene Schreiben des Beschwerdeführers ist, um dem Grundrecht des [Art. 19 Abs. 4 Satz 1](#) Grundgesetz auf wirksamen und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt sowie dem damit

verbundenen Gebot der Effektivität des Rechtsschutzes gerecht zu werden (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschlüsse vom 30.04.2003, Az.: [1 PBvU 1/02](#), und vom 03.03.2004, Az.: [1 BvR 461/03](#)), als erneute Anhörungsrüge im Sinn von [§ 178 a SGG](#) auch zu dem in Sachen des Beschwerdeführers ergangenen Beschluss vom 14.06.2016, Az.: [L 15 SB 97/16 B ER](#), mit dem der Senat die vom Beschwerdeführer gegen den Beschluss des SG A-Stadt vom 14.06.2016, Az.: [L 15 SB 97/16 B ER](#), eingelegte Beschwerde zurückgewiesen hat, zu sehen. Dies schließt der Senat aus der Formulierung des Beschwerdeführers: "Gilt für beide Beschlüsse!" Ein anderer Rechtsbehelf im weitesten Sinn ist gegen den Beschluss vom 14.06.2016 nicht eröffnet.

2. Zur Prüfung der Anhörungsrüge

[§ 178 a SGG](#) sieht nur eine einzige, nicht aber eine weitere Anhörungsrüge vor (vgl. [§ 178 a Abs. 4 Satz 3 SGG](#)). Dies gilt sowohl für die Konstellation, dass gegen den Beschluss zu einer (ersten) Anhörungsrüge eine Anhörungsrüge eingelegt wird (vgl. Beschluss des Bundessozialgerichts - BSG - vom 01.08.2007, Az.: [B 13 R 7/07 C](#); BVerfG, Beschluss vom 26.04.2011, Az.: [2 BvR 597/11](#); Beschluss des Senats vom 01.09.2016, Az.: [L 15 VG 48/16 RG](#)), als auch für den Fall, dass, nachdem bereits eine erste Anhörungsrüge eingelegt und darüber entschieden worden ist, gegen den ursprünglichen, bereits mit der (ersten) Anhörungsrüge angegriffenen Beschluss eine erneute, also wiederholte Anhörungsrüge erhoben wird (vgl. Bundesfinanzhof, Beschluss vom 02.06.2008, Az.: [VII S 19/08](#); Bundesverwaltungsgericht - BVerwG -, Beschluss vom 12.11.2012, Az.: [5 PKH 19/12](#), [5 PKH 19/12 \(5 AV 1/12\)](#); Bundesgerichtshof - BGH -, Beschluss vom 18.02.2015, Az.: [AnwZ \(Brfg\) 51/12](#); Beschluss des Senats vom 01.09.2016, Az.: [L 15 VG 49/16 RG](#)).

Eine weitere Anhörungsrüge ist nach völlig unstrittiger höchstrichterlicher Rechtsprechung offensichtlich unzulässig, da unstatthaft.

So hat beispielsweise der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19.10.2010, Az.: Vf. [111-VI-09](#), Folgendes ausgeführt:

"Gegen einen Beschluss, mit dem eine Anhörungsrüge gemäß [§ 321 a Abs. 4 Satz 3 ZPO](#) als unbegründet zurückgewiesen wird, steht keine weitere Gehörsrüge, sondern lediglich die Verfassungsbeschwerde offen (Hartmann in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 68. Aufl. 2010, RdNr. 60 zu § 321 a; Leipold in Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl. 2008, RdNr. 51 zu § 321 a; Musielak in Münchener Kommentar zur ZPO, 3. Aufl. 2008, RdNr. 17 zu § 321 a; Rensen in Wieczorek/Schütze, ZPO, 3. Aufl. 2007, RdNr. 68 zu § 321 a; Vollkommer in Zöller, ZPO, 28. Aufl. 2010, RdNr. 17 zu § 321 a). Der gesetzgeberischen Intention ([BT-Drs. 14/4722 S. 156](#)) und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG vom 30.4.2003 = [BVerfGE 107, 395/408 ff.](#)) entsprechend, gewährleistet die Anhörungsrüge nach [§ 321 a ZPO](#) die Möglichkeit, eine behauptete Verletzung des rechtlichen Gehörs einer einmaligen gerichtlichen Kontrolle durch das Fachgericht selbst, das die Gehörsverletzung begangen haben soll, unterziehen zu lassen. Begeht das Gericht im Rahmen dieser Überprüfung einen Fehler, führt dies nicht zur erneuten Eröffnung des Rechtswegs (vgl. [BVerfGE 107, 395/411](#)). Vielmehr ist das fachgerichtliche Verfahren beendet, wenn das Gericht nach inhaltlicher Prüfung der ersten Anhörungsrüge eine "Selbstkorrektur" der Ausgangsentscheidung abgelehnt hat. Zur Beseitigung der durch die Ausgangsentscheidung eingetretenen Beschwer steht dem Beschwerdeführer dann nur noch die Verfassungsbeschwerde zur Verfügung (vgl. Heinrichsmeier, NVwZ 2010, 228/232). Die Zulassung einer weiteren Gehörsrüge nach [§ 321 a ZPO](#) gegen die Entscheidung über die Anhörungsrüge würde zu einem "regressus ad infinitum" führen, der mit dem Gebot der Rechtssicherheit nicht vereinbar wäre. Ein Beschluss, mit dem eine Anhörungsrüge als unbegründet zurückgewiesen wurde, kann daher selbst dann nicht mit einer weiteren fachgerichtlichen Anhörungsrüge angegriffen werden, wenn eine originäre Gehörsverletzung durch diesen Beschluss geltend gemacht wird (vgl. Rensen in Wieczorek/Schütze, RdNr. 68 zu § 321 a)."

Dem ist nichts hinzuzufügen.

BVerfG (vgl. Beschlüsse vom 26.04.2011, Az.: [2 BvR 597/11](#), und vom 06.09.2016, Az.: [1 BvR 173/15](#)), BSG (vgl. Beschluss vom 01.08.2007, Az.: [B 13 R 7/07 C](#), vom BVerfG bestätigt mit Nichtannahmebeschluss vom 10.10.2008, Az.: [1 BvR 2612/07](#)), BVerwG (vgl. Beschluss vom 09.03.2011, Az.: [5 B 3/11](#), [5 B 3/11 \(5 B 21/10\)](#)), und BGH (vgl. Beschluss vom 10.02.2012, Az.: [V ZR 8/10](#)) teilen diese Meinung genauso wie das Bayer. LSG (vgl. z.B. Beschlüsse vom 14.09.2011, Az.: [L 7 AS 706/11 B ER](#) RG, vom 31.10.2013, Az.: [L 15 SF 320/13 RG](#), vom 15.11.2013, Az.: [L 1 SF 318/13 RG](#), und vom 25.06.2015, Az.: [L 15 RF 109/15](#)).

Auf den Vortrag des Beschwerdeführers in der Sache, der ohnehin keinen für eine Anhörungsrüge maßgeblichen Vortrag, sondern im Wesentlichen nur beleidigende Vorwürfe gegenüber dem Senat enthält, kommt es wegen der bereits fehlenden Zulässigkeit der (weiteren) Anhörungsrüge nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 178 a Abs. 4 Satz 3 SGG](#)).

Abschließend weist der Senat darauf hin, dass weitere Schreiben des Beschwerdeführers in dieser Angelegenheit wegen der ohne jeden Zweifel unangreifbaren Beendigung des Verfahrens und der offenkundigen Unbeachtlichkeit eines etwaigen weiteren Vorbringens ohne gerichtliche Reaktion bleiben werden (vgl. BSG, Beschluss vom 21.05.2007, Az.: [B 1 KR 4/07 S](#); BVerwG, Beschluss vom 21.01.2015, Az.: [5 C 3/15](#), [5 C 3/15 \(5 C 17/14\)](#), [5 C 3/15 \(5 PKH 29/14\)](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2016-11-04